

10. Armenfürsorge.

Auf Grund des § 1 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGB. Nr. 105, gewährt das Heimatsrecht in einer Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung. Nach geltendem Recht wurzelt sohin die öffentliche Armenfürsorge im Heimatsrecht.

Nur österreichische Bundesbürger können das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Bundesbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatsrecht wird begründet:

1. durch Geburt,
2. durch Verehelichung,
3. durch Aufnahme in den Heimatsverband,
4. durch Erlangung eines öffentlichen Amtes.

Ad 1. Eheleiche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatsrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war; uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Heimatsrecht besitzt.

Ad 2. Frauen erlangen durch die Verehelichung das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Gatte heimatberechtigt ist.

Ad 3. Das Heimatsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erworben. Die Aufnahme in den Heimatsverband kann von der Aufenthaltsgemeinde denjenigen österreichischen Bundesbürgern nicht versagt werden, welche nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde sich aufgehalten haben. Der Bewerber darf während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht zur Last fallen. Hierbei ist eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht als Akt der öffentlichen Armenversorgung anzusehen, also auch nicht die Bezahlung des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt aus öffentlichen Mitteln.

Ad 4. Definitiv angestellte Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrper-

fonen, endlich die öffentlichen Notare erlangen mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Bei Veränderungen im Heimatsrecht folgt die eheliche Frau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemann und sie behält auch als Witfrau das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war. Bei Veränderungen im Heimatsrecht der Eltern folgen eheliche Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder bleiben in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatsberechtigt waren. Der Tod des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatsrecht der Kinder. Das Heimatsrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde.

Heimatslose, das sind solche Personen, deren Heimatsrecht nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatsberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatsrecht ausgemittelt ist oder sie anderswo ein Heimatsrecht erworben haben. Die Zuweisung der Heimatslosen geschieht in erster Reihe an diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten nicht unfreiwillig aufgehalten haben beziehungsweise in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet, endlich an diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatslose getroffen wurde.

Die Gemeinden sind auf Grund des Heimatsgesetzes verpflichtet, die in der Gemeinde Heimatsberechtigten im Verarmungsfall zu unterstützen. Diese Obliegenheit der Gemeinden besteht aber nur insoweit, als nicht andere Personen rechtlich zur Versorgung der Armen verpflichtet sind. Sind solche Personen imstande, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfall hiezu auf gesetzlichem Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu Verpflichteten zu verlangen.

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und auf die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder beinhaltet auch die Sorge für ihre Erziehung. Eine bestimmte Art der Unterstützung kann der Arme nicht verlangen. Die Armenversorgung von seiten der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als der Arme nicht imstande ist, sich

den notwendigen Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Erlasses seitens der Heimatgemeinde. Unter dem gleichen Vorbehalt hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiet erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtsweg nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Zur Armenpflege gehört das zum Leben Unentbehrliche in der notwendigen Menge und Beschaffenheit, ferner die Bestreitung der für ärztlichen und geburtshilflichen Beistand, einschließlich der Heilmittel, sowie der für sonstige Heilbehelfe und Körpererfrischstücke, ferner für die Beschaffung der notwendigen Bekleidungsgegenstände, endlich für die Beerdigung erforderlichen Kosten. Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege dauert nur so lange, als die Bedingungen, unter denen jemand als arm zu betrachten ist, fortauern.

Die Armenfürsorge ist entweder eine offene oder eine geschlossene.

Die offene Armenpflege erfolgt je nach Umständen: durch gänzlich oder teilweise an die Unterstandsgeber unmittelbar zu leistende Zahlung des Mietzinses, durch Verabfolgung von Nahrungsmitteln, Brennstoffen, Kleidungsstücken, Bettwäsche, Hausrat u. dgl., durch die Beschaffung der nötigsten Arbeitswerkzeuge, durch Gewährung ärztlicher Hilfe, des geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Hilfsmittel in Erkrankungsfällen, im Bedarfsfalle durch Vermittlung der Aufnahme in einem Krankenhaus, durch Unterstützung mit Pflegegeld, das entweder fallweise oder in regelmäßigen Zeitabständen (allmonatlich) zur Auszahlung gelangt (Pfründe). Zur Sicherung des ärztlichen und geburtshilflichen Beistandes sind gewöhnlich Verträge mit den Gemeinde- (Spengel-) Ärzten und mit den Hebammen abgeschlossen. In Wien geschieht die ärztliche Behandlung der Gemeindearmen durch die städtischen Ärzte über schriftliche Zuweisung des Armen seitens des Fürsorgerates oder nach Ausweisleistung durch das Pfründnerbuch. Die für den Kranken notwendigen Heilmittel können über armenärztliche Verschreibung in jeder öffentlichen Apotheke auf Rechnung der Gemeinde Wien bezogen werden. Die Apotheker sind verpflichtet, die für Arme bestimmten Medikamente nach der Arzneitaxe für begünstigte Parteien zu berechnen. Heilbehelfe, wie Brillen, Bruchbänder, Bandagen usw., sowie Körpererfrischstücke sind über Verschreibung des Arztes bei den städtischen Kontrahenten, deren Name und Adresse in den Fürsorgeinstituten zu er-

fragen ist, zu beziehen. Auch Bäder (Reinigungs- und medikamentöse Bäder) erhält der Arme über ärztliche Verschreibung kostenlos auf Rechnung der Gemeinde Wien. Bei Abgabe in eine Krankenanstalt kann nach Sicherstellung eines Spitalbettes durch das zuständige Polizeibezirkskommissariat im Falle der Notwendigkeit der Transport der Armen mittels städtischen Sanitätswagens durch die zuständige Sanitätsstation kostenlos durchgeführt werden.

Die geschlossene Armenpflege besteht in der gemeinsamen Versorgung von Armen in den dazu bestimmten Anstalten. Zu diesem Zwecke sind in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Bezirken Armen- (Versorgungs-) Häuser errichtet. Mit der Armenpflege im Armenhaus ist die Verpflegung, die Beistellung einer reinlichen Schlafstelle mit Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Beschaffung einer einfachen Bekleidung und Beschuhung sowie der notwendigen Leibwäsche, der ärztliche und geburtshilfliche Beistand sowie die Verabreichung der Heilmittel und im Todesfalle die einfachste Bestattung verbunden. Zur Versorgung des ärztlichen Beistandes sind in den größeren Armenhäusern Anstaltsärzte angestellt, für die in kleineren Anstalten verpflegten Armen ist die Arzthilfe gewöhnlich in derselben Weise wie bei der offenen Armenpflege gesichert.

In Wien werden die Erhebungen über das Zutreffen aller für die Armenpflege erforderlichen Bedingungen durch die Fürsorgeräte gepflogen, die, von der Bezirksvertretung gewählt, ihre Funktion ehrenamtlich versehen. Jedem Fürsorgerat ist ein gewisser Sprengel zugeteilt. Name und Anschrift sowie Sprechstunde des zuständigen Fürsorgerates sollen in jedem Hause durch Anschlag bekanntgemacht werden. Das ärztliche Gutachten über die Notwendigkeit der Aufnahme in ein Versorgungsheim wird von den städtischen Ärzten über Ersuchen des zuständigen Fürsorgerates abgegeben. Die Aufnahme in die Anstalten erfolgt im Wege des Magistrats. Der geschlossenen Armenfürsorge Wiens dienen die Versorgungsanstalten in Lainz mit einem Belagraum von rund 6000 Betten, Baumgarten, Piesing, Mauerbach, St.-Andrä a. d. Traisen, dann das ehemalige Männerheim in der Melbemannstraße, die früheren Armenhäuser im 2., 3. und 18. Bezirk sowie schließlich das Bürgerversorgungsheim in der Währingerstraße. In diesen Anstalten werden in Wien heimatsberechtigten arme Personen beiderlei Geschlechtes im Alter über 14 Jahre, die infolge geistiger und körperlicher Gebrechen außerhalb der geschlossenen Armenpflege ihr Auskommen mit dem Höchsterhaltungsbeitrag nicht finden können, aufgenommen und verpflegt. Im Wiener Versorgungsheim in Lainz werden außerdem die von der Gemeinde Wien aus den Wiener Krankenanstalten übernommenen, in Wien heimatsberechtigten und nichtheimatsberechtigten unheilbaren Armen verpflegt, doch sind die

für die fremden Unheilbaren auflaufenden Verpflegskosten von den Heimatsgemeinden zu ersehen.

Der Armenpflege in Wien dient schließlich noch das im Jahre 1887 eröffnete und im Jahre 1913 bedeutend vergrößerte Asyl- und Werkhaus (Obdachlosenheim). Im Werkhaus erhalten in Wien heimatsberechtigte obdach- und arbeitslose, jedoch arbeitsfähige Personen über 14 Jahren Obdach und Verpflegung gegen Leistung einer angemessenen Arbeit, während im Asyl obdachlose Personen und Familien ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung Unterstand finden.

Die Armeneinlage von Haus zu Haus sowie die an manchen Orten übliche Sitte, den Armen zu gestatten, an gewissen Tagen der Woche von Haus zu Haus milde Gaben zu sammeln, ist in Wien und Niederösterreich ausnahmslos verboten, nicht hingegen in anderen Bundesländern.

In Wien ist die gesamte Armenpflege im Magistrat zentralisiert. In den einzelnen Bezirken der Stadt bestehen sogenannte Fürsorgeinstitute, an deren Spitze der Vorstand des Fürsorgeinstituts, der aus der Mitte der Fürsorgeräte des Bezirkes gewählt wird, steht.